Dieſer Vorſchrift kann nun freilich da mit Erfolg nicht genügt werden, wo es ſich um Artikel handelt, die einem ſchnellen Verderb ausgeſetzt ſind, wie Milch, Würſte ꝛc. — Es dürfte aber immerhin in dieſen Fällen angezeigt ſcheinen, den Eigenthümern es freizuſtellen, ob die Geſundheitsbehörde zwei Muſter erheben ſoll und ob ſie die Unterſuchung des einen derſelben durch eine von ihnen zu bezeichnende Kontrolſtation und auf ihre Rechnung verlangen. —

Verfügung der Sanitätsdirektion

betreffend

den Verkauf von Fliegenpapier.

(Vom 29. Juni 1867. Amtsbl. 1867. 1399).

1. Der Verkauf von Fliegenpapier ohne ſpezielle, auf chemiſche Unterſuchung gegründete Bewilligung der Direktion des Sanitätsweſens iſt neuerdings jedermann unter Androhung polizeilicher Beſtrafung oder gerichtlicher Ueberweiſung unterſagt.

2. Es ſoll kein Fliegenpapier in den Handel gebracht werden, welches nicht mit einer Vignette des Fabrikanten und dem Namen des Verkäufers bezeichnet iſt.

Regulativ

betreffend

Ertheilung von Staatsbeiträgen an Friedhöfe.

(Vom 26. Februar 1881. Amtsbl. 1881. 192.)

§ 1. Staatsbeiträge an Neubauten und Hauptreparaturen von Friedhöfen werden nur in ſolchen Fällen verabreicht, in welchen die Bauten als nothwendig und dem Zwecke entſprechend anerkannt worden ſind.